

Anlage 2 zu Vorlage 1. Ergänzung zu 327/2021

Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Peine

## HAUPTSATZUNG

### ***Inhalt der letzten Komplettneufassung:***

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1996 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1996, Seite 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juni 2001 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 348), hat der Rat der Stadt Peine in seiner Sitzung am ... [\(siehe Chronologie\)](#) folgende Hauptsatzung/Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

**In der Fassung vom 22. November 2001,  
zuletzt geändert durch Satzung vom 28.09.2023**

### ***Inhalt der letzten Änderungssatzung:***

Aufgrund der §§ 7 und 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch § 22 des Gesetzes vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. 63), hat der Rat der Stadt Peine in seiner Sitzung am ... [\(siehe Chronologie\)](#) folgende Änderung der Hauptsatzung der Stadt Peine beschlossen:

## § 1

### **Bezeichnung, Name und Rechtsstellung**

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen "Stadt Peine".
  
- (2) Nach § 14 Abs. 3 NKomVG hat die Stadt die Rechtsstellung einer selbstständigen Gemeinde.

## **§ 2 Hoheitszeichen**

- (1) Die Stadtfarben sind grün-rot.
- (2) Das Wappen der Stadt Peine zeigt im von Gold und Rot gespaltenen Wappenschild oben einen springenden, rot bewehrten schwarzen Wolf; unten auf grünem Boden zwei auswärts geneigte goldene Garben. Zum Schild wird ein Oberwappen geführt, das auf golden gekröntem Helm den Wolf zwischen zwei goldenen Garben wachsend mit gestieltem grünem Kleeblatt zwischen den Pfoten zeigt; die Helmdecken sind golden und rot.



- (3) Das Dienstsiegel enthält das Stadtwappen einfarbig und die Umschrift "Stadt Peine".

## **§ 3 Zuständigkeiten des Rates, Festlegung von Wertgrenzen**

- (1) Der Rat beschließt über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, wenn der Vermögenswert 150.000,-- € übersteigt.
- (2) Über Verträge der Stadt mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen und Ortsräten oder mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister im Sinne von § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG beschließt der Rat, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 10.000,-- € nicht übersteigt.

## **§ 4 Ratsvorsitz**

Die Ratsvorsitzende oder der Ratsvorsitzende leitet die Verhandlungen des Rates der Stadt Peine, eröffnet und schließt die Sitzungen, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht aus.

## **§ 5 Verwaltungsausschuss**

- (1) Der Verwaltungsausschuss besteht aus
  - a) der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister,
  - b) den Beigeordneten,
  - c) den übrigen Beamtinnen oder Beamten auf Zeit,
  - d) den Mitgliedern nach § 74 Abs. 1 Nummer 3 NKomVG (Grundmandat),
- (2) Die übrigen Beamtinnen oder Beamten auf Zeit gehören dem Verwaltungsausschuss mit beratender Stimme an.
- (3) Ratsfrauen und Ratsherren sind berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörerinnen oder als Zuhörer teilzunehmen. Das Mitwirkungsverbot nach § 41 NKomVG ist zu beachten.

## **§ 6 Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters**

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist zuständig für die ihr oder ihm nach den §§ 85 und 86 NKomVG sowie der sonst aufgrund einer Rechtsvorschrift übertragenen Aufgaben.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister oder die Vertreterin oder der Vertreter trägt bei feierlichen Anlässen die Amtskette.
- (3) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegt die repräsentative Vertretung der Stadt. Sie oder er vertritt die Stadt nach außen in Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren. Die Vertretung der

Stadt in Organen und sonstigen Gremien von juristischen Personen und Personenvereinigungen gilt nicht als Vertretung der Stadt nach außen im Sinne des Satzes 2.

- (4) Ihr oder ihm obliegt die Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang der Verwaltung; sie oder er regelt im Rahmen der Richtlinien des Rates die Geschäftsverteilung. Sie oder er erlässt die notwendigen Dienst- und Geschäftsanweisungen für die Regelung des Dienstbetriebes und des Geschäftsganges.

## **§ 7**

### **Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG**

- (1) Die Anzahl der Vertreterinnen oder Vertreter, die die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister bei der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses und bei der repräsentativen Vertretung der Stadt, bei der Einberufung des Rates und des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten, legt der Rat in der ersten Sitzung der Wahlperiode fest.
- (2) Für die in Absatz 1 nicht genannten Fälle der Vertretung hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister eine allgemeine Vertreterin oder einen allgemeinen Vertreter. Allgemeine Vertreterin oder allgemeiner Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters ist die Stadträtin oder der Stadtrat des Dezernates II (Dezernentin II oder Dezernent II), bei deren oder dessen Verhinderung ist Vertreterin oder Vertreter der allgemeinen Vertreterin oder des allgemeinen Vertreters die Stadträtin oder der Stadtrat des Dezernates I (Dezernentin I oder Dezernent I).

## **§ 8** **Ortsräte und Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher**

(1) Ortschaften im Sinne des § 90 Abs. 1 NKomVG mit je einem Ortsrat sind:

- Dungenbeck,
- Essinghausen zusammen mit Duttenstedt,
- Handorf,
- Rosenthal,
- Schmedenstedt,
- Schwicheldt,
- Stederdorf zusammen mit Wendesse,
- Vöhrum zusammen mit Eixe und Landwehr,
- Woltorf.

Für die Ortschaften

- Berkum und
- Röhre

werden je eine Ortsvorsteherin oder ein Ortsvorsteher bestellt.

(2) Die Zahl der Mitglieder der Ortsräte der nachfolgend genannten Ortschaften

- Dungenbeck
- Essinghausen/Duttenstedt
- Rosenthal
- Schmedenstedt
- Schwicheldt
- Stederdorf/Wendesse

- Vöhrum/Eixe/Landwehr

regelt sich nach dem Gebietsänderungsvertrag vom 7. Februar 1974. Danach beträgt die Zahl der Mitglieder für Ortschaften bis 3.000 Einwohnerinnen und Einwohner 5 (fünf), in Ortschaften ab 3.001 Einwohnerinnen und Einwohner 9 (neun).

Die Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner wird zum Stichtag gemäß § 177 Abs. 1 und 2 NKomVG ermittelt. Grundlage sind die Meldedaten der Stadt Peine.

Der Ortsrat der Ortschaft Handorf besteht aus 7 (sieben) Ortsratsmitgliedern gemäß Beschluss des Interimsrates vom 21. März 1974 zu dem Gebietsänderungsvertrag vom 21. September 1967.

Der Ortsrat Woltorf besteht aus 9 (neun) Ortsratsmitgliedern gemäß § 1 Abs. 2 des Gebietsänderungsvertrages vom 29. März 1972.

- (3) Die Ortsräte wählen aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. Diese oder dieser führt die Bezeichnung "Ortsbürgermeisterin" oder "Ortsbürgermeister". Sie wählen aus ihrer Mitte eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Diese oder dieser führt die Bezeichnung "Stellvertretende Ortsbürgermeisterin" oder "Stellvertretender Ortsbürgermeister".

## **§ 9 Aufgaben der Ortsräte**

Die Zuständigkeiten sowie Mitwirkungsrechte der Ortsräte bestimmen sich nach den Vorschriften der §§ 93 und 94 NKomVG.

## **§ 10**

### **Aufgaben der Ortsvorsteherinnen oder der Ortsvorsteher**

- (1) Die Aufgaben der Ortsvorsteherinnen oder der Ortsvorsteher bestimmen sich nach den Vorschriften des § 96 NKomVG.
  
- (2) Soweit Belange der jeweiligen Ortschaft betroffen sind, können die Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher an den Beratungen im Rat, im Verwaltungsausschuss und in den Ausschüssen teilnehmen.

## **§ 11**

### **Beamtinnen und Beamte auf Zeit**

Als Beamtinnen oder als Beamte auf Zeit werden außer der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister noch folgende Beamtinnen oder Beamte berufen: Zwei Stadträtinnen oder Stadträte (Dezernentinnen oder Dezernenten I und II).

## **§ 12**

### **Anregungen und Beschwerden**

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
  
- (2) Den Antragstellerinnen oder Antragstellern kann aufgegeben werden, den Antrag in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl vorzulegen.
  
- (3) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen der Absätze 1 und 2 nicht entsprochen ist.
  
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt Peine zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern zurückzugeben. Dies gilt

auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).

- (5) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (6) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (7) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

### **§ 13**

#### **Bekanntmachungen und Unterrichtung der Öffentlichkeit**

- (1) Bekanntmachungen nimmt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vor.
- (2) Satzungen, Verordnungen und Flächennutzungsplan sind, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, im Amtsblatt des Landkreises Peine zu veröffentlichen (öffentliche Bekanntmachung). In den Tageszeitungen „Peiner Allgemeine Zeitung (PAZ)“ und „Braunschweiger Zeitung/Peiner Nachrichten (PN)“ wird nachrichtlich auf beschlossene Rechtsnormen und den Flächennutzungsplan mit der Möglichkeit der Einsichtnahme im Rathaus hingewiesen

Sonstige Bekanntmachungen (Sitzungstermine u. ä.) sind in den Tageszeitungen „Peiner Allgemeine Zeitung“ und „Braunschweiger Zeitung Peiner Nachrichten“ zu veröffentlichen (ortsübliche Bekanntmachung).

An die Stelle der Veröffentlichung in diesen Tageszeitungen kann als vereinfachte Form der Bekanntmachung auch der Aushang im Rathaus oder/und in den Ortschaften treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung nur einen begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, zwei Wochen.

Weiterhin finden Bekanntmachungen im Internet unter der Adresse [www.peine.de](http://www.peine.de) statt.

- (3) Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst bekannt zu machende Angelegenheiten (Teile einer Rechtsvorschrift) oder Bestandteile einer bekannt zu machenden Angelegenheit oder eignet sich der bekannt zu machende Text wegen seines Umfangs nicht oder nicht in vollem Wortlaut zur Bekanntmachung, so kann diese durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Stadtverwaltung ersetzt werden. Auf die Auslegung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im Amtsblatt des Landkreises Peine sowie ergänzend nachrichtlich in den Tageszeitungen „Peiner Allgemeine Zeitung“ und „Braunschweiger Zeitung/Peiner Nachrichten“ hinzuweisen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.
  
- (4) Zur Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner über wichtige Angelegenheiten, Planungen und Vorhaben der Stadt soll die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister bei Bedarf Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes durchführen. Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlung sind eine Woche vor der Veranstaltung ortsüblich bekannt zu machen.

#### **§ 14**

##### **Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates**

- (1) In öffentlichen Sitzungen des Rates dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern des Rates mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung ist der Ratsvorsitzenden oder dem Ratsvorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.)
  
- (2) Jedem Ratsmitglied steht das Recht zu, nachdem die oder der Ratsvorsitzende ihr/ihm das Wort erteilt hat, ohne Begründung zu verlangen, dass die Aufnahme des eigenen Redebeitrags oder die Veröffentlichung der Aufnahme unterbleibt. Dies ist im Protokoll zu vermerken. Die oder der Vorsitzende hat im Rahmen ihrer bzw. seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.
  
- (3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von

Beschäftigten der Stadt, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.

- (4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt hiervon unberührt.

## **§ 15**

### **Teilnahme an Sitzungen des Rates durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik**

- (1) Abgeordnete, ausgenommen die oder der Ratsvorsitzende, können an Sitzungen des Rates durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen, wenn dies von der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten im Benehmen mit der oder dem Ratsvorsitzenden in der Ladung zugelassen wurde und sofern sie aus wichtigen Gründen an einer Teilnahme in Präsenz verhindert sind. Solche wichtigen Gründe sind insbesondere

Nr. 1: Krankheit und behördliche Lagen,

Nr. 2: familiäre Aufgaben wie der Betreuung eines Kindes oder die Pflege von Angehörigen,

Nr. 3: ausbildungs-, berufs- und urlaubsbedingte Abwesenheiten.

- (2) Die Teilnahme an Sitzungen des Rates durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik ist der Verwaltung unverzüglich nach Entstehen des Grundes unter Angabe eines Grundes anzuzeigen. Für die Prüfung des Vorliegens eines hinreichenden Grundes ist der oder die Ratsvorsitzende zuständig.

- (3) Sind auf der Tagesordnung Wahlen im Sinne des § 67 NKomVG, geheime Abstimmungen nach § 66 Abs. 2 NKomVG oder Beratungen von Angelegenheiten, zu deren Geheimhaltung die Kommune nach § 6 Abs. 3 Satz 1 NKomVG verpflichtet ist, vorgesehen, so ist eine Teilnahme durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik unzulässig.

- (4) Anhörungen nach § 62 Abs. 2 NKomVG können durch Zuschaltung der anzuhörenden Person per Videokonferenztechnik durchgeführt werden.

- (5) Die oder der Ratsvorsitzende stellt zu Beginn der Sitzung durch namentliche Nennung für das Protokoll fest, welche Abgeordneten durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik an der Sitzung teilnehmen. Die zugeschalteten Abgeordneten stimmen nach Aufruf durch die oder den Ratsvorsitzenden ab.

## **§ 16**

### **Livestream im Internet**

- (1) Die öffentlichen Sitzungen des Rates können zeitgleich im Internet als Livestream übertragen werden.
- (2) Jedem Ratsmitglied steht das Recht zu, nachdem die/der Ratsvorsitzende ihr/ihm das Wort erteilt hat, ohne nähere Begründung zu verlangen, dass die Internetübertragung des eigenen Redebeitrags beendet bzw. im weiteren Fortgang der Sitzung unterlassen wird. Daneben steht der/dem Ratsvorsitzenden aufgrund ihrer/seiner Ordnungsfunktion das Recht zu, die Internetübertragung zu untersagen.
- (3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Stadt, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben. Die Beendigung der Internetübertragung gemäß Satz 1 und 2 ist im Protokoll zu vermerken.

## **§ 17**

### **In Kraft Treten, Außer Kraft Treten**

[\(siehe Chronologie\)](#)